

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2024

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Februar 2024

Nr. 08

Inhalt	Seite
27.11.2023 - Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung 2024	146
12.02.2024 - Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten mit Entgelttabellen	149
12.02.2024 - Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hildesheim (Sondernutzungssatzung)	164
12.02.2024 - Satzung über die Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Hildesheim (Sondernutzungsgebührensatzung)	177
14.02.2024 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten des Bebauungsplans HM 43 „Hohnsenhöfe“	184
14.02.2024 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten des Bebauungsplans EN 183 und der örtlichen Bauvorschrift EN 183 „An der großen Barnte“	185
15.02.2024 - Sitzung des Ausschusses für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang; Landkreis Hildesheim	186
20.02.2024 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses; Landkreis Hildesheim	187
20.02.2024 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste; Landkreis Hildesheim	189
21.02.2024 - Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	191
21.02.2024 - Förderrichtlinie im Rahmen des kommunalen Initiativförderprogramms „Aktivierung des Wohnraumleerstandes zur Schaffung von preiswertem Wohnraum“ in Hildesheim	193
24.02.2024 - Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Kreisstraße 408 in der OD Wettensen, Stadt Alfeld, Landkreis Hildesheim	204

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 27. November 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.851.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.532.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.543.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.105.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	321.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	878.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	556.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	144.800 €
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.421.600 €
- der Auszahlungen auf	7.128.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **556.700 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
Gewerbesteuer	410 v.H.

§ 6

Eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO ist als erheblich anzusehen, wenn das Investitionsvolumen einen Betrag von überschreitet.

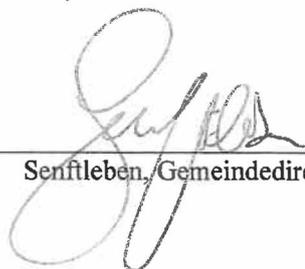
150.000 €

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Duingen, den 27.11.2023



Krumfuß, Bürgermeister



Senfleben, Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 12.02.2024 unter Az.: (910) 15- 14- 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.02.2024 bis 04.03.2024

zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der

**Samtgemeinde Leinebergland,
BlankeStr. 16,
31028 Gronau (Leine)**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Leinebergland bereitgestellt.

Duingen, den 14.02.2024
Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**


Senftleben

Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 22 bis 24a und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.02.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Nutzung einer Kindertagesstätte wird ein Beitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben, das gemäß einer vom Rat der Stadt Hildesheim aufgestellten Entgelttabelle festgesetzt wird. Entgeltpflichtig sind die Personensorge-berechtigten des zu betreuenden Kindes.
- (2) Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sollen sich die Teilnahmebeiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

§ 2a Beitragsfreiheit

- (1) Einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung haben gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 NKiTaG Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst eine Betreuungszeit einschließlich Früh- und Spätdiensten von insgesamt bis zu acht Stunden täglich. Für eine Betreuung von über acht Stunden täglich hinaus ist ein Entgelt je angefangener halben Stunde gemäß der in der Entgelttabelle festgesetzten Höhe zu entrichten. Die Kosten für die Verpflegung bleiben von der Beitragsfreiheit unberührt und sind weiterhin zu zahlen. Sie richten sich nach der Betreuungsform.
- (2) Freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 22 Absatz 2 Satz 6 NKiTaG in Verbindung mit §§ 24 bis 28 NKiTaG die Möglichkeit, Beiträge nach § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 NKiTaG zu erheben.
- (3) Der Anspruch aus § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält, geltend zu machen. Der Anspruch ist zurzeit gegenüber der Stadt Hildesheim geltend zu machen.

§ 3 Ermittlung der Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Elternentgeltes ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des
 - a. Einkommens nach § 4 und
 - b. der Einkommensgrenze (§ 5)erforderlich.
- (2) Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag des Einkommens ist Grundlage für die Einstufung in die Entgelttabelle (Entgeltstufe). Die Höhe des Elternentgeltes bestimmt sich nach der Entgeltstufe und nach dem gewählten Betreuungsumfang.
- (3) Eine Ermittlung der Höhe des Betreuungsentgeltes entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages (maßgeblich hierfür ist die jeweils gültige Entgelttabelle für die gewählte Betreuungsform) verpflichten. Die Erklärung zur Zahlung des Höchstbeitrages ist jederzeit für die Zukunft widerruflich und wird dann zum 1. des Folgemonats wirksam.
- (4) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist der Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen. Eine Kostenübernahme dafür erfolgt durch den Landkreis Hildesheim.
- (5) Für Kinder mit Behinderungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Betreuungsform Kindergarten integrativ betreut werden, ist weder ein Betreuungsentgelt noch ein Verpflegungsentgelt zu zahlen. Für diese Kinder wird seitens des Kostenträgers der Eingliederungshilfe ein Kostenbeitrag gem. § 142 Abs. 1 SGB IX erhoben.
- (6) Für Kinder mit Behinderungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Betreuungsform Krippe integrativ betreut werden, ist grundsätzlich ein Betreuungsentgelt entsprechend der Absätze 1 und 2 sowie ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Die Übernahme sowohl des Betreuungsentgeltes als auch des Verpflegungsentgeltes erfolgt hier durch den Kostenträger der Eingliederungshilfe. Ein weiterer Kostenbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 Berechnung des Einkommens

- (1) Zum Einkommen im Sinne der Entgeltordnung gehören alle Einnahmen der Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes, sowie weiterer Kinder, soweit sie in der Einkommensbemessungsgrenze berücksichtigt werden, in Geld oder Geldeswert. Gemäß § 90 Absatz 4 wird das Betreuungsentgelt auf Antrag erlassen, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (2) Nicht angerechnet wird
 - a. das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro monatlich gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG),
 - b. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und
 - c. die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.
- (3) Von den Bruttoeinnahmen sind abzusetzen:
 - a. auf das Einkommen entrichtete Steuern und ggf. betriebsnotwendige Ausgaben
 - b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
 - c. ggf. Beiträge zur privaten Sozialversicherung (Beamte/Selbständige)

- d. Beiträge zur privaten Altersvorsorge, bei nicht selbständiger Arbeit bis maximal 4% des Nettoeinkommens oder Riesterreute, bei selbständiger Arbeit bis maximal 24% des bereinigten Einkommens
 - e. die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushaltes, die gegenüber dem Entgeltpflichtigen unterhaltsberechtigt sind
 - f. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Hierfür werden für jeden Bezieher von Einkünften Werbungskosten vom durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Sorgeberechtigten pauschal abgesetzt, bei nicht selbständiger Arbeit i.H.v. 7%, bei selbständiger Arbeit i.H.v. 3%. Die pauschale Absetzung berücksichtigt dabei u.a. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge und Versicherungsbeiträge.
- (4) Kredite werden nicht berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.
- (5) Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Verordnung zu § 82 SGB XII in der derzeit gültigen Fassung, die mit Ausnahme ihres § 4 Abs. 5 ergänzend zur Regelung von Einzelheiten Vertragsbestandteil ist.
- (6) Grundsätzlich wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Einnahmen und Ausgaben müssen sich auf den gleichen Zeitraum beziehen.
- (7) Im Berechnungsverfahren wird von Monatsbeträgen ausgegangen.

§ 5

Berechnung der Einkommensgrenze zur Feststellung der zumutbaren Belastung

- (1) Die monatliche Einkommensgrenze nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG setzt sich zusammen aus:
- a. einem Grundbetrag von 83 v.H. für einen Elternteil in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1
 - b. Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v.H. des Eckregelsatzes
 - für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, oder dem im Haushalt lebenden Lebenspartner
 - für jede im Haushalt lebende Person, die von den Entgeltpflichtigen überwiegend unterhalten werden muss
 - c. der höchsten Unterkunftpauschale für die unter a) und b) genannten Personen entsprechend § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG), wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe III anzunehmen ist.
- (2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die im Berechnungszeitraum gültig sind/waren. Die zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Betreuungsentgeltregelung. Der aktuelle Wert ist der beigefügten Entgelttabelle zu entnehmen.

§ 6

Einkommensstufen und Geschwisterermäßigung

- (1) Das Einkommen, das die Einkommensgrenze übersteigt, bestimmt die Stufe in der Entgelttabelle.
- (2) Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig beitragspflichtige Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen und für sie jeweils eine Beitragspflicht besteht, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 25 von Hundert, für das dritte betreute und jedes weitere Kind um 100 von Hundert. Das nach § 2a Absatz 1 Satz 3 dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelt für eine Betreuung von mehr als acht Stunden täglich löst keine Beitragspflicht i.S.d. § 6 Absatz 2 Satz 1 aus. Die Reihenfolge der betreuten Kinder einer Familie richtet sich nach deren Alter.

- (3) Wird für ein Kind einer Familie ein neuer Betreuungsvertrag unter Anwendung dieser Entgeltordnung mit Ausnahme von Änderungsverträgen geschlossen, so gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes für dieses Kind auch dann, wenn für weitere Kinder der Familie vor dem 01.03.2024 ein Betreuungsvertrag geschlossen worden ist.

§ 7

Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

- (1) Die Entgeltpflichtigen, die einen geringeren als den höchsten Entgeltbetrag der jeweiligen Betreuungsform zahlen wollen, geben auf einem vorgesehenen Erklärungsvordruck (Selbsteinschätzung) innerhalb von 4 Wochen Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse. Die der Selbsteinschätzung zugrundeliegenden Unterlagen sind dem ausgefüllten Erklärungsvordruck in Kopie beizufügen.
- (2) Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortlaufende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.
- (3) Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere Verdienstbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bescheide, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, Einnahmen und Ausgaben nachweisen zu können
- (4) Unvollständige oder unwahre Angaben können strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB), Betrug).

§ 8

Berechnung

- (1) Die Berechnung des Betreuungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse auf der Basis einer Selbsteinschätzung. Gemäß der §§ 3, 4 und 6 – 8 der Verordnung zum § 82 SGB XII ermitteln die Entgeltpflichtigen ihre Nettoeinkünfte durch Berücksichtigung aller gesetzlichen Abzüge bzw. gewährten Abzugsmöglichkeiten auf ihre Bruttoeinkünfte (Hinweise zur Selbsteinschätzung). Die Einstufung erfolgt dann unter Berücksichtigung der familiär bedingten Einkommensgrenze. Sie gilt bis zur Überprüfung und längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Bis zum Ergebnis der Überprüfung durch den Bereich Tagesbetreuung wird der selbsteingeschätzte Betrag als Entgelt geschuldet. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.
- (2) Tritt eine Veränderung der Einkommensverhältnisse ein, ist diese innerhalb von 3 Monaten schriftlich durch das Einreichen einer neuen Selbsteinschätzung anzuzeigen und durch die entsprechenden Belege nachzuweisen.
- (3) Eine Neuberechnung des Entgeltes aufgrund der Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt insbesondere bei
 - a. Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
 - b. Wegfall einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
 - c. Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen
 - d. positiver Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 100 € netto
 - e. negativer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 50 € netto
 - f. Veränderung der Anzahl der Personen der häuslichen Gemeinschaft.
- (4) Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Veränderung. Wird die Veränderung erst nach Ablauf von 3 Monaten mitgeteilt, erfolgt eine Neufestsetzung von höheren Entgelten ab dem Monat der Veränderung, von verringerten Entgelten erst ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Veränderung.

§ 9 Vorläufigkeit, Überprüfung, Rückwirkung

- (1) Bis zur Abgabe der Selbsteinschätzung der Einkommensverhältnisse ist, wie im Betreuungsvertrag vereinbart, das Entgelt der höchsten Stufe zu zahlen. Die eingereichte Selbsteinschätzung bildet bis zur Überprüfung der Angaben durch den Bereich Tagesbetreuung der Stadt Hildesheim eine vorläufige Berechnungsgrundlage. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.
- (2) Zu niedrig veranschlagte Entgelte werden im Nachhinein eingefordert, eine Überzahlung wird rückwirkend erstattet. Das Ergebnis der Überprüfung der Selbsteinschätzung wird den Sorgeberechtigten mitgeteilt.
- (3) Kommen die Entgeltpflichtigen ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 10 Entgelte

- (1) Bei der Berechnung der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte wurde eine jährliche Schließzeit berücksichtigt. Daher sind sie für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Die Berechnung der Entgelte erfolgt für den Hort nach der täglichen Betreuung im Jahresdurchschnitt, für Kindergarten und Krippe nach der täglichen Betreuung im Wochendurchschnitt. Die Höhe des Betreuungs- und des Verpflegungsentgeltes ist der Entgelttabelle zu entnehmen.
- (2) Für Kinder, die in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bis zu einem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres das Krippenentgelt zu entrichten. Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bis zu dem Monat vor der Vollendung des dritten Lebensjahres das Kindergartenentgelt zu entrichten.
- (3) Das monatliche Verpflegungsentgelt ist von den Sorgeberechtigten - mit Ausnahme der in § 3 Absätze 5 und 6 dieser Entgeltordnung genannten Fälle - in jedem Fall selbst zu zahlen.
- (4) Ein Antrag auf Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes ist nur möglich bei einer – durch ärztliches Attest nachgewiesenen – Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mindestens einem Monat. Auf Antrag kann das Verpflegungsentgelt nur für volle Monate erstattet werden.
- (5) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag eines Monats das Kind tatsächlich aufgenommen wird, ist das Entgelt für den vollen Monat zu zahlen.

§ 11 Fälligkeit

Betreuungs- und Verpflegungsentgelte sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen. Sie sind monatlich, unabhängig von den Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen, zu entrichten.

§ 12 Änderung der Entgelttabelle

- (1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt die Entgelttabelle einem Änderungsvorbehalt.
- (2) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

§ 13 Änderung der Geschwisterermäßigung

- (1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt auch die Geschwisterermäßigung des § 6 Absatz 2 für den Fall gesetzlicher Änderungen bezüglich einer teilweisen oder vollständigen Beitragsfreiheit für Kindertagesstätten, wie derzeit in § 22 Absatz 2 NKiTaG geregelt, einem Änderungsvorbehalt.
- (2) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Geschwisterermäßigung mit einer Frist von einem Monat anzupassen und die Entgelte neu festzusetzen.

§ 14 Außerordentliches Kündigungsrecht bei Neufestsetzung der Entgelte

- (1) Die Stadt Hildesheim teilt bei Änderung der Entgelttabelle oder der Geschwisterermäßigung nach § 12 bzw. § 13 den entgeltpflichtigen Personensorgeberechtigten umgehend das neu festzusetzende Entgelt mit.
- (2) Wird sich durch die Änderung das Entgelt erhöhen, steht den Personensorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 15 Änderung der Bemessungskriterien

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Stadt Hildesheim, das Entgelt neu festzusetzen.

§ 16 Zweckgebundene Leistungen

Zweckgebundene Leistungen (z.B. Kinderbetreuungskosten) sind in vollem Umfang als Betreuungsentgelt zu leisten.

§ 17 Schlussvorschriften

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2024 in Kraft und ersetzt mit ihrem Inkrafttreten am 01.03.2024 vollständig die mit den Beschlüssen des Rates vom 27.08.2018, 12.11.2018 und 27.11.2023 beschlossenen

Fassungen der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten sowie alle anderslautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen.

Hildesheim, 12.02.2024

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Stadt Hildesheim
 Fachbereich Familie, Bildung und Sport
 Bereich Tagesbetreuung



**Entgelte für Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim
 ab dem 01.08.2024**

Einkommensgrenzen ab dem 01.01.2024

Für 2 Personen	2.028,00 €
Für 3 Personen	2.556,00 €
Für 4 Personen	3.089,00 €
Für 5 Personen	3.621,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 530,00 €.

Betreuung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren in einer Krippe						
Entgelt- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang täglich				
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	41,00 €	44,00 €	47,00 €	50,00 €	53,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	81,00 €	88,00 €	94,00 €	101,00 €	107,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	122,00 €	132,00 €	141,00 €	151,00 €	160,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	163,00 €	176,00 €	188,00 €	202,00 €	214,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	176,00 €	191,00 €	204,00 €	219,00 €	232,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	190,00 €	205,00 €	220,00 €	235,00 €	249,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	203,00 €	220,00 €	236,00 €	252,00 €	267,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	217,00 €	235,00 €	252,00 €	269,00 €	285,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	231,00 €	250,00 €	267,00 €	286,00 €	303,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	244,00 €	264,00 €	283,00 €	303,00 €	321,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	258,00 €	279,00 €	299,00 €	320,00 €	339,00 €

Für eine Betreuung von über acht Stunden täglich hinaus wird in den Entgeltstufen 1 -11 **ab dem 01.08.2024** ein Entgelt von monatlich **20,00 €** je angefangener halben Stunde erhoben.

Das **Verpflegungsentgelt in der Krippe** einer städtischen Kindertagesstätte beträgt **ab dem 01.08.2024 monatlich 65,00 €**.

Betreuung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren im Kindergarten Betreuung von Schulkindern (Hort)						
Entgelt- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang täglich				
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	24,00 €	27,00 €	31,00 €	34,00 €	38,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	48,00 €	55,00 €	61,00 €	69,00 €	75,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	72,00 €	82,00 €	92,00 €	103,00 €	113,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	96,00 €	110,00 €	123,00 €	137,00 €	151,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	104,00 €	119,00 €	133,00 €	149,00 €	163,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	112,00 €	128,00 €	143,00 €	160,00 €	176,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	120,00 €	137,00 €	154,00 €	172,00 €	188,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	128,00 €	146,00 €	164,00 €	183,00 €	201,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	136,00 €	156,00 €	174,00 €	195,00 €	214,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	144,00 €	165,00 €	185,00 €	207,00 €	226,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	152,00 €	174,00 €	195,00 €	218,00 €	239,00 €

Für eine Betreuung von über acht Stunden täglich hinaus wird in den Entgeltstufen 1 -11 **ab dem 01.08.2024** ein Entgelt von monatlich **20,00 €** je angefangener halben Stunde erhoben.

Das **Verpflegungsentgelt im Kindergarten und Hort** einer städtischen Kindertagesstätte beträgt **ab dem 01.08.2024 monatlich 60,00 €**.

Stadt Hildesheim
Fachbereich Familie, Bildung und Sport
Bereich Tagesbetreuung



Beitragsfreie Betreuung

Beitragsfreie Betreuung von Kindern im Alter von ab 3 Jahren bis zur Einschulung						
Entgeltstufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang täglich				
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1 - 11	ab 100,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Für eine Betreuung von über acht Stunden täglich hinaus wird in den Entgeltstufen 1 -11 **ab dem 01.08.2024** ein Entgelt von **20,00 €** je angefangener halben Stunde erhoben.

In einer städtischen Kindertagesstätte beträgt das **Verpflegungsentgelt ab dem 01.08.2024 für Kinder im Alter von ab 3 Jahren bis zur Einschulung 60,00 €, wenn das Kind den Kindergarten und 65,00 €, wenn das Kind die Krippe besucht.**

Stadt Hildesheim
 Fachbereich Familie, Bildung und Sport
 Bereich Tagesbetreuung



**Entgelte für Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim ab dem 01.08.2024
 nach Abzug der Geschwisterermäßigung gemäß § 6 der Entgeltordnung**

Einkommensgrenzen ab dem 01.01.2024

Für 2 Personen	2.028,00 €
Für 3 Personen	2.556,00 €
Für 4 Personen	3.089,00 €
Für 5 Personen	3.621,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 530,00 €.

Betreuung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren in einer Krippe						
Entgelt- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang täglich				
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	31,00 €	33,00 €	35,00 €	38,00 €	40,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	61,00 €	66,00 €	71,00 €	76,00 €	80,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	92,00 €	99,00 €	106,00 €	113,00 €	120,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	122,00 €	132,00 €	141,00 €	152,00 €	161,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	132,00 €	143,00 €	153,00 €	164,00 €	174,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	143,00 €	154,00 €	165,00 €	176,00 €	187,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	152,00 €	165,00 €	177,00 €	189,00 €	200,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	163,00 €	176,00 €	189,00 €	202,00 €	214,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	173,00 €	188,00 €	200,00 €	215,00 €	227,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	183,00 €	198,00 €	212,00 €	227,00 €	241,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	194,00 €	209,00 €	224,00 €	240,00 €	254,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Betreuungsstunde wird in den Entgeltstufen 1 -11 **ab dem 01.08.2024** ein Entgelt von **15,00 €** erhoben.

Das **Verpflegungsentgelt in der Krippe** einer städtischen Kindertagesstätte beträgt **ab dem 01.08.2024 monatlich 65,00 €**.

Betreuung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren im Kindergarten Betreuung von Schulkindern (Hort)						
Entgelt- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang täglich				
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	18,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	36,00 €	41,00 €	46,00 €	52,00 €	56,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	54,00 €	62,00 €	69,00 €	77,00 €	85,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	72,00 €	83,00 €	92,00 €	103,00 €	113,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	78,00 €	89,00 €	100,00 €	112,00 €	122,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	84,00 €	96,00 €	107,00 €	120,00 €	132,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	90,00 €	103,00 €	116,00 €	129,00 €	141,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	96,00 €	110,00 €	123,00 €	137,00 €	151,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	102,00 €	117,00 €	131,00 €	146,00 €	161,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	108,00 €	124,00 €	139,00 €	155,00 €	170,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	114,00 €	131,00 €	146,00 €	164,00 €	179,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Betreuungsstunde täglich wird in den Entgeltstufen 1 -11 **ab dem 01.08.2024** ein Entgelt von **15,00 €** erhoben.

Das **Verpflegungsentgelt im Kindergarten und Hort** einer städtischen Kindertagesstätte beträgt **ab dem 01.08.2024 monatlich 60,00 €**.

Stadt Hildesheim
Fachbereich Familie, Bildung und Sport
Bereich Tagesbetreuung



Beitragsfreie Betreuung

Beitragsfreie Betreuung von Kindern im Alter von ab 3 Jahren bis zur Einschulung						
Entgelt- stufe	über der Einkommengrenze	Betreuungsumfang täglich				
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1 - 11	ab 100,01 €	0,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Betreuungsstunde täglich wird in den Entgeltstufen 1 -11 **ab dem 01.08.2024** ein Entgelt von **15,00 €** erhoben.

In einer städtischen Kindertagesstätte beträgt das **Verpflegungsentgelt ab dem 01.08.2024 für Kinder im Alter von ab 3 Jahren bis zur Einschulung 60,00 €, wenn das Kind den Kindergarten und 65,00 €, wenn das Kind die Krippe besucht.**

Stadt Hildesheim
 Fachbereich Familie, Bildung und Sport
 Bereich Tagesbetreuung



Entgelte für die Kindertagespflege in der Stadt Hildesheim ab dem 01.08.2024

Einkommensgrenzen ab dem 01.01.2024

Für 2 Personen	2.028,00 €
Für 3 Personen	2.556,00 €
Für 4 Personen	3.089,00 €
Für 5 Personen	3.621,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 530,00 €.

Betreuung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren in Kindertagespflege						
Entgeltstufe	über der Netto-Einkommensgrenze	15-20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	41,00 €	44,00 €	47,00 €	50,00 €	53,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	81,00 €	88,00 €	94,00 €	101,00 €	107,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	122,00 €	132,00 €	141,00 €	151,00 €	160,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	163,00 €	176,00 €	188,00 €	202,00 €	214,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	176,00 €	191,00 €	204,00 €	219,00 €	232,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	190,00 €	205,00 €	220,00 €	235,00 €	249,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	203,00 €	220,00 €	236,00 €	252,00 €	267,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	217,00 €	235,00 €	252,00 €	269,00 €	285,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	231,00 €	250,00 €	267,00 €	286,00 €	303,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	244,00 €	264,00 €	283,00 €	303,00 €	321,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	258,00 €	279,00 €	299,00 €	320,00 €	339,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Stunde, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden übersteigt, wird **ab dem 01.08.2024** ein zusätzliches Betreuungsentgelt in Höhe von **monatlich 20,00 €** erhoben.

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

Betreuung von Schulkindern in Kindertagespflege						
Entgeltstufe	über der Netto-Einkommensgrenze	15-20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	24,00 €	27,00 €	31,00 €	34,00 €	38,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	48,00 €	55,00 €	61,00 €	69,00 €	75,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	72,00 €	82,00 €	92,00 €	103,00 €	113,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	96,00 €	110,00 €	123,00 €	137,00 €	151,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	104,00 €	119,00 €	133,00 €	149,00 €	163,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	112,00 €	128,00 €	143,00 €	160,00 €	176,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	120,00 €	137,00 €	154,00 €	172,00 €	188,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	128,00 €	146,00 €	164,00 €	183,00 €	201,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	136,00 €	156,00 €	174,00 €	195,00 €	214,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	144,00 €	165,00 €	185,00 €	207,00 €	226,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	152,00 €	174,00 €	195,00 €	218,00 €	239,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Stunde, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden übersteigt, wird **ab dem 01.08.2024** ein zusätzliches Betreuungsentgelt in Höhe von **monatlich 20,00 €** erhoben.

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

Stadt Hildesheim
Fachbereich Familie, Bildung und Sport
Bereich Tagesbetreuung



Beitragsfreie Betreuung

Beitragsfreie Betreuung von Kindern im Alter von ab 3 Jahren bis zur Einschulung						
Entgelt- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang wöchentlich				
		bis 40 Std.	bis 42,5 Std.	bis 45 Std.	bis 47,5 Std.	bis 50 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1 - 11	ab 100,01 €	0,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

Stadt Hildesheim
 Fachbereich Familie, Bildung und Sport
 Bereich Tagesbetreuung



**Entgelte für Kindertagespflege in der Stadt Hildesheim ab dem 01.08.2024 nach
 Abzug der Geschwisterermäßigung gemäß § 6 der Entgeltordnung**

Einkommensgrenzen ab dem 01.01.2024

Für 2 Personen	2.028,00 €
Für 3 Personen	2.556,00 €
Für 4 Personen	3.089,00 €
Für 5 Personen	3.621,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 530,00 €.

Betreuung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren in Kindertagespflege						
Beitrags- stufe	über der Netto- Einkommensgrenze	15-20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	31,00 €	33,00 €	35,00 €	38,00 €	40,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	61,00 €	66,00 €	71,00 €	76,00 €	80,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	92,00 €	99,00 €	106,00 €	113,00 €	120,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	122,00 €	132,00 €	141,00 €	152,00 €	161,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	132,00 €	143,00 €	153,00 €	164,00 €	174,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	143,00 €	154,00 €	165,00 €	176,00 €	187,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	152,00 €	165,00 €	177,00 €	189,00 €	200,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	163,00 €	176,00 €	189,00 €	202,00 €	214,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	173,00 €	188,00 €	200,00 €	215,00 €	227,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	183,00 €	198,00 €	212,00 €	227,00 €	241,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	194,00 €	209,00 €	224,00 €	240,00 €	254,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Stunde, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden übersteigt, wird **ab dem 01.08.2024** ein zusätzliches Betreuungsentgelt in Höhe von **monatlich 15,00 €** erhoben.

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

Betreuung von Kindern ab der Einschulung in Kindertagespflege						
Beitrags- stufe	über der Netto- Einkommensgrenze	15-20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	18,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	36,00 €	41,00 €	46,00 €	52,00 €	56,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	54,00 €	62,00 €	69,00 €	77,00 €	85,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	72,00 €	83,00 €	92,00 €	103,00 €	113,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	78,00 €	89,00 €	100,00 €	112,00 €	122,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	84,00 €	96,00 €	107,00 €	120,00 €	132,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	90,00 €	103,00 €	116,00 €	129,00 €	141,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	96,00 €	110,00 €	123,00 €	137,00 €	151,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	102,00 €	117,00 €	131,00 €	146,00 €	161,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	108,00 €	124,00 €	139,00 €	155,00 €	170,00 €
Stufe 11	über 2.500,00 €	114,00 €	131,00 €	146,00 €	164,00 €	179,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Stunde, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden übersteigt, wird **ab dem 01.08.2024** ein zusätzliches Betreuungsentgelt in Höhe von **monatlich 15,00 €** erhoben.

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

Stadt Hildesheim
Fachbereich Familie, Bildung und Sport
Bereich Tagesbetreuung



Beitragsfreie Betreuung

Beitragsfreie Betreuung von Kindern im Alter von ab 3 Jahren bis zur Einschulung						
Entgelt- stufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang wöchentlich				
		bis 40 Std.	bis 42,5 Std.	bis 45 Std.	bis 47,5 Std.	bis 50 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1 - 11	ab 100,01 €	0,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.

Satzung
über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Hildesheim (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit den §§ 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 12.02.2024 diese Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (§47 NStrG) einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 4 NStrG und § 5 FStrG) im Stadtgebiet Hildesheim.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 NStrG und § 1 Absatz 4 FStrG).
- (3) Innenstadt im Sinne dieser Satzung ist die in der Anlage III dargestellte Fläche.

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hildesheim ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hildesheim über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sonstige Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Baurecht und Denkmalschutz, werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Alle Sondernutzungen, die nicht nach § 4 und Anlage II dieser Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis der Stadt Hildesheim. Erlaubnispflichtig sind insbesondere die in Anlage I dieser Sondernutzungssatzung

aufgeführten erlaubnispflichtigen Sondernutzungen.

- (2) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe dieser Satzung und der §§ 18 NStrG und 8 Abs. 2 FStrG erteilt.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen die in der Anlage II dieser Sondernutzungssatzung aufgeführten Nutzungen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können im Einzelfall aufgehoben, eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs und des Denkmalschutzes, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Nutzungen gelten die §§ 22 und 23 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn dadurch die Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen würde.
- (2) Zu nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen u.a. folgende Nutzungsarten:
 - a) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung,
 - b) Straßenmusik, die mit Verstärkeranlage oder länger als 30 Minuten an einem Standort oder an einem Tag wiederholt am gleichen Standort durchgeführt wird oder zu Belästigungen Dritter führt,
 - c) das Aufbringen von Werbung oder Straßenkunst auf der Straßendecke mit Sprühfarbe oder ölhaltiger Kreide.
 - d) das Aufstellen von Fahnenaufstellern und Beachflags
 - e) das Verlegen von Ladekabeln zum Laden von Elektrofahrzeugen von Privatgrundstücken über öffentliche Wege und Straßen
 - f) Das Verteilen von Handzetteln, Werbeschriften, Mitgliederwerbung und Visitenkarten
 - g) Abfallbehälter, Mülltonnenunterstände und -boxen im öffentlichen Straßenraum.
- (3) In Zusammenhang mit von der Stadt genehmigten Veranstaltungen und Aktionen können Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zugelassen werden.

§ 6

Sonstige Nutzungen

Der Abschluss von Gestattungsverträgen für sonstige Nutzungen i. S. des § 23 NStrG (unterirdische Nutzungen und oberirdische höher als 3 m über dem Gehweg und 4,50 m über der Fahrbahn) bleibt unberührt.

Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 7 Warenauslagen

- (1) Warenauslagen sind nur während der Geschäftsöffnungszeiten und vor der eigenen Geschäftsfront, direkt an der Gebäudefassade mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig, wenn die Mindestdurchgangsbreite auf Gehwegen von 1,50 m dauerhaft gewährleistet ist. Das Welterbeband ist dabei in jedem Fall freizulassen.
- (2) Für geeignete Straßenabschnitte können für die Warenauslagen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und unter Einhaltung der Mindestdurchgangsbreite abweichende Standorte festgelegt werden. In diesem Fall sind auch zwischen den Präsentationsflächen ausreichende Durchgangsmöglichkeiten für Passanten frei zu halten.
- (3) Die Darbietung der Waren auf Holzpaletten und in Pappkartons ist generell unzulässig. Lose Waren sind in zum Boden geschlossenen Warenkörben aus Metall oder auf Metallständern oder in Holzoptik ansprechend zu präsentieren. Transportbehälter (z. B. leere Obst- und Gemüsestiegen) sind sofort aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (4) Bodenindikatoren für Sehbehinderte nach DIN 32984 sind dabei in jedem Fall freizulassen.

§ 8 Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Werbeklapptafeln, Fahrradabsteller)

- (1) Pro Betriebsstätte ist jeweils eine nicht ortsfeste Werbeanlage zulässig. Verfügt die Betriebsstätte über direkte Zugänge zu ihren Geschäftsräumen von mehreren Straßen, ist je Straße eine nicht ortsfeste Werbeanlage zulässig.
- (2) Nicht ortsfeste Werbeanlagen sind nur vor der eigenen Geschäftsfront und während der Geschäftsöffnungszeiten zulässig und wenn die Mindestdurchgangsbreite auf Gehwegen von 1,50 m dauerhaft gewährleistet ist. Das Welterbeband ist dabei in jedem Fall freizulassen.
- (3) In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und unter Einhaltung der Mindestdurchgangsbreite können für geeignete Straßenabschnitte hiervon abweichende Standorte festgelegt werden.
- (4) Werbeklapptafeln dürfen die Breite und Tiefe von jeweils 0,70 m für ihre Standfläche, sowie die Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.
- (5) Mobile Fahrradabsteller sind innerhalb der Innenstadt mit Ausnahme von Abstellanlagen, die vor Inkrafttreten der Satzungsänderung genehmigt wurden, nicht zulässig.
- (6) In der Innenstadt sind bei nicht ortsfesten Werbeanlagen Farben unzulässig, die mit Leuchtmitteln angereichert sind (z.B. RAL 1016 – Schwefelgelb, RAL 1026 – Leuchtgelb, RAL 2005 – Leuchtorange, RAL 2007 – Leuchthellorange, RAL 3024 – Leuchtröt, RAL 3026 – Leuchthellrot, RAL 6037 – Reingrün, RAL 6038 – Leuchtgrün).

§ 9 **Ortsfeste Werbeanlagen**

- (1) Ortsfeste Werbeanlagen sind solche, die an einer baulichen Anlage befestigt sind und mit dieser nicht nur vorübergehend verbunden sind.
- (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für ortsfeste Werbeanlagen ist erforderlich, wenn diese mehr als 3 cm in den öffentlichen Straßenraum ragen.

§ 10 **Außenbestuhlung, Windschutz, Einfriedung, Pflanzkästen**

- (1) Gastronomischen Betrieben kann das Aufstellen von Tischen und Stühlen im Außenbereich, unmittelbar vor der Stätte der Leistung, grundsätzlich genehmigt werden.
- (2) Im Innenstadtbereich sind gem. Gestaltungssatzung der Stadt Hildesheim nur Tische und Stühle zulässig, die aus Holz, Korb oder Metall bestehen oder aus Materialien mit gleicher optischer Erscheinung.
- (3) Windschutzelemente, Pflanzkästen, Pflanzkästen mit integriertem Windschutz oder Kombinationen aus diesen Elementen sind bis max. 1,50 m Höhe, bei überwiegend höheren Außenbestuhlungen (z.B. Barhocker) bis max. 2,00 m Höhe zulässig. In besonders windexponierten Lagen kann ausnahmsweise eine Höhe von max. 2,50 m zugelassen werden. In diesen Fällen sind ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Windschutzelemente sind mit Ausnahme der Tragkonstruktionen aus transparenten Materialien herzustellen; Pflanzkästen mit Begrünung sind zulässig. Werbung ist ausschließlich in Form von Eigenwerbung der Betriebe zulässig. Andere Werbung oder informationshaltige Aufschriften sind unzulässig.
- (4) Pflanzkästen sind bis max. 0,50 m Höhe und ausschließlich in Verbindung mit natürlicher Begrünung zulässig. Pflanzkästen müssen aus Holz, Korb, Naturstein oder Metall bestehen oder aus Materialien mit gleicher optischer Erscheinung. Pflanzkästen mit integriertem Windschutz sind zulässig. Die max. Höhen des Windschutzes inklusive der Pflanzkästen entsprechen denen von Windschutzelementen gem. Abs. 3. Werbung oder andere informationshaltige Aufschriften sind unzulässig.
- (5) Windschutzelemente, Pflanzkästen, Pflanzkästen mit integriertem Windschutz oder Kombinationen aus diesen Elementen dürfen in ihrer Summe auf max. zwei der äußeren (den Ladefronten abgewandten) Umgrenzungslinien der Außenbestuhlungsflächen angeordnet werden. Ihre Gesamtlänge darf max. 50 Prozent der äußeren Umgrenzungslinien betragen. Windschutzelemente mit einer Höhe von mehr als 2,00 m sind ausschließlich entlang der Umgrenzungslinien im Bereich der Gebäudefronten zulässig. Ihre Gesamtlänge darf nicht mehr als 25 Prozent der gesamten äußeren Umgrenzungslinien betragen. Bei Veranstaltungen, die länger als 5 Tage andauern und an die Sondernutzungsfläche angrenzen, können für die Dauer der Veranstaltungen Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden, Weitere Elemente, die der Einfriedung von Außenbestuhlungsflächen dienen (z.B. Ständer mit Ketten oder Bändern) sind unzulässig.
- (6) Verkaufseinrichtungen sind innerhalb der Bestuhlungsfläche grundsätzlich nicht zulässig. Die Aufstellung mobiler Schank- oder Imbissanlagen kann zu besonderen Anlässen gestattet werden.

- (7) Der Boden des für die Außenbestuhlung genutzten Bereiches wird durch die vorhandenen Oberflächen gebildet. Podeste, Teppiche, Bodenbeläge sind nicht zulässig. Außerdem sind Aufbauten (z.B. Zelte und Pavillons) nicht zulässig.
- (8) Das Aufstellen und der Betrieb von Heizpilzen, Ethanolöfen und Heizlampen sowie offenes Feuer sind auf öffentlicher Fläche untersagt.
- (9) Alle zur genehmigten Außenbestuhlung gehörenden Einrichtungen sind unverzüglich nach Ablauf des Genehmigungszeitraums durch den Sondernutzungserlaubnisinhaber zu entfernen.

§ 11

Mobile Überdachungen (Sonnenschirme)

- (1) Mobile Überdachungen sind ausschließlich in Form von Sonnenschirmen mit einklappbarem Schirm aus textilem Material zulässig. Die überschirmte Fläche darf je Sonnenschirm 16 m² nicht überschreiten. In Einzelfällen können ausnahmsweise Schirme bis zu einer Fläche von 30 m² zugelassen werden, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Werbung an Sonnenschirmen ist ausschließlich in Form von Eigenwerbung der Betriebe oder deren Lieferanten in einer Schrifthöhe von maximal 0,20 m zulässig.
- (2) In der Innenstadt sind bei Sonnenschirmen mit Lieferantwerbung ausschließlich Farben (Bespannungen) in Weiß-, Beige- oder Grautönen (z.B. RAL 9001-Cremeweiß, RAL 9002-Grauweiß, RAL 1013-Perlweiß, RAL 1015-Hellelfenbein, RAL 7035-Lichtgrau) zulässig.
- (3) Für Sonnenschirme in der Innenstadt ohne Lieferantwerbung sind Farben unzulässig, die mit Leuchtmitteln angereichert sind (z.B. RAL 1016 – Schwefelgelb, RAL 1026 – Leuchtgelb, RAL 2005 – Leuchtorange, RAL 2007 – Leuchthellorange, RAL 3024 – Leuchtröt, RAL 3026 – Leuchthellrot, RAL 6037 – Reingrün, RAL 6038 – Leuchtgrün).
- (4) Sonnenschirme, die vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässig waren, bedürfen keiner neuen Erlaubnis. Ersatz- und Neuanschaffungen unterliegen den Auflagen und Bedingungen dieser Satzung.

§ 12

Stände für Informationen, Fundraising und Verkauf

- (1) Die Erlaubnis für gebührenfreie Informationsstände ohne wirtschaftlichen Hintergrund und kostenpflichtige Fundraisingaktionen werden begrenzt auf 3 Tage im Quartal. Für Informationsstände anlässlich von Wahlen gelten andere gesetzliche Bestimmungen.
- (2) Verkaufsstände oder mobile Verkäufe werden außerhalb von Veranstaltungen in Fußgängerzonen nicht zugelassen. Ausnahmen sind besondere Anlässe (Eröffnung, Jubiläen in 5-Jahresschritten), die nur an der Stätte der Leistung stattfinden.

§ 13 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind zeitlich begrenzte Feste und andere Anlässe.
- (2) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Vorlage und Prüfung eines Sicherheitskonzepts abhängig gemacht werden.
- (3) Die Erlaubnis kann darüber hinaus neben den in § 18 genannten Auflagen mit Auflagen zum Zweck der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsgäste und -teilnehmenden versehen werden.

§ 14 Vordächer

- (1) Vordächer (Kragdächer) sind an der Außenwand eines Gebäudes, besonders über einem Eingang angebrachtes, vorspringendes Dach.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis für Vordächer ersetzt insbesondere nicht baurechtliche, städtebauliche, verkehrsrechtliche oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse.

§ 15 Sharing Angebote

Sharing Angebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenraum zu begrenzen, durch Kontingente beschränkt werden. Die Kontingente können sich auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Hildesheim beziehen.

§ 16 Temporäre Sichtwerbung

- (1) Temporäre Sichtwerbung ist das Anbringen von Plakaten mit gewerblichem und nicht gewerblichem Inhalt, mit kulturellem, informativem, politischen oder veranstaltungsbezogenem Inhalt.
- (2) Für temporäre Sichtwerbung im öffentlichen Straßenraum stehen diverse Arten von Werbeträgern, die im Werbenutzungsvertrag der Stadt aufgeführt sind, an festgelegten Standorten im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Die kostenpflichtige Anmietung erfolgt bei den von der Stadt beauftragten Anbietern. Der für Sondernutzungen zuständige Fachbereich erteilt dazu genauere Auskunft. Um ein geordnetes Stadtbild zu gewährleisten, wird unabhängig von Zweck und Inhalt keine Sondernutzungserlaubnis für zusätzliche Plakatierungs- oder Werbeflächen erteilt.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 sind:
 - a) Sichtwerbung für Wahlen. Hierfür gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.
 - b) Hinweispfeile mit den max. Maßen bis 0,30 m x 0,50 m in angemessener Anzahl an Masten, wenn dies zur Verkehrslenkung zu Großveranstaltungen erforderlich ist und die offizielle Beschilderung zu der Veranstaltungsstätte nicht ausreichend ist.

- c) Sichtwerbung, die den überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls dient oder für die im Falle von Kultur- oder Sportveranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht.

§ 17

Stätte der Leistung, Nutzungszeiten

- (1) Warenauslagen, nicht ortsfeste Werbeanlagen, Außenbestuhlungen und mobile Überdachungen im öffentlichen Straßenraum sind an der Stätte der Leistung unmittelbar vor den Betriebsstätten zulässig, deren Geschäftsräume im Erdgeschoss liegen, an den betroffenen öffentlichen Straßenraum angrenzen und von diesem direkt zugänglich sind.
- (2) Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Verfahrensvorschriften

§ 18

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen erst durch Sondernutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis dafür erteilt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen verbunden werden. Dazu zählen auch Auflagen und Bedingungen, die aus städtebaulichen Gründen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen gemacht werden. Bedingungen und Auflagen können aus diesen Gründen auch nachträglich auferlegt werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen, Verzicht oder Kündigung.
- (4) Der Erlaubnisinhabende hat gegen die Stadt Hildesheim keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 19

Erlaubnis Antrag

- (1) Anträge sind mit Angabe über den Standort, die Größe der benötigten Fläche sowie Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig und grundsätzlich einen Monat vor der Inanspruchnahme schriftlich bei der Stadt Hildesheim zu stellen.
- (2) Abweichend von Satz 1 gilt die Antragsfrist für Informationsstände mindestens eine Woche und für Veranstaltungen mindestens sechs Wochen. In Notfällen (z. B. Reparaturen nach Sturmschäden o.ä.) sind Ausnahmen von der Antragsfrist möglich.
- (3) Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 20 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Sondernutzung dazu dient, Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
- (2) Darüber hinaus kann die Erlaubnis versagt oder beschränkt erteilt werden, wenn z. B.
 - a) die benötigte Fläche tatsächlich nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere Interessen der Allgemeinheit gefährden würde,
 - c) baurechtliche, städtebauliche, denkmalschutzrechtliche oder verkehrsrechtliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 - d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
 - e) Rechte dritter Personen verletzt werden,
 - f) die Antragstellenden unzuverlässig sind.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn z. B.
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen,
 - b) die Erlaubnisnehmenden die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere Interessen der Allgemeinheit gefährdet,
 - d) die Erlaubnisnehmenden die festgesetzte Gebühr nicht zahlen,
 - e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben oder Veranstaltungen wesentlich erschweren würde,
 - f) die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.

§ 21 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hildesheim erhoben. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen

§ 22 Haftung

- (1) Die Stadt Hildesheim haftet den Inanspruchnehmenden der Sondernutzung (Benutzende) nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Benutzenden und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt sie außerdem keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzenden eingebrachten Sachen. Die Erlaubnisnehmenden können von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die

Straßenfläche gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

- (2) Die Benutzenden haften der Stadt Hildesheim für alle Schäden, die der Stadt Hildesheim im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen und dafür, dass die von ihnen ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt Hildesheim von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Hildesheim erhoben werden.

§ 23

Pflichten der erlaubnisnehmenden Personen

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Zum Schutz und zur Gewährleistung einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind Sondernutzungen möglichst barrierefrei zu gestalten und durchzuführen.
Bodenindikatoren für Sehbehinderte einschließlich des Abstandes von 0,60 m dazu sind frei zu halten.
- (2) Die Erlaubnisnehmenden haben auf Verlangen der Stadt Hildesheim die Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind, auf ihre Kosten zu ändern oder der Stadt Hildesheim die Kosten für eine Änderung (z. B. bei Lichtschächten) zu erstatten. Entstehen durch die Sondernutzung zusätzliche Kosten (z. B. für die Wochenmarktverlegung, Reinigung, Verkehrssicherung bei Sport- und Kulturveranstaltungen und bei Festen) haben die Erlaubnisnehmenden der Stadt Hildesheim die Kosten zu ersetzen.
- (3) Zur Durchsetzung der mit der Erlaubnis für Veranstaltungen und Festtage verbundenen Auflagen kann die Stadt Hildesheim verlangen, dass die Erlaubnisnehmenden zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhalten und/oder eine selbstschuldnerische Bankbürgschaftserklärung oder eine Kautions (z. B. für Straßenbeschädigungen, unterlassene Reinigung) hinterlegen. Auf Verlangen sind der Versicherungsschein und die Prämienquittung der Stadt Hildesheim vorzulegen.
- (4) Die erlaubnisnehmende Person hat alle von der Erlaubnis umfassten Gegenstände und Einrichtungen unverzüglich nach Ablauf des Genehmigungszeitraums zu entfernen. Die Stadt Hildesheim ist bei Nichtbeachtung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmenden sofort beseitigen oder sofort beseitigen lassen. Bei Nichtbeachtung können Zwangsmittel angeordnet werden.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 24

Ausnahmen

Im Rahmen von zeitlich begrenzten und durch die Stadt Hildesheim genehmigten Veranstaltungen und Aktionen können Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zugelassen werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 und § 6 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder
 - b) einer nach § 3 Satz 2 i. V. m. § 18 NStrG oder § 8 Abs. 2 FStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 - c) eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung nach § 5 durchführt,
 - d) den §§ 7-17 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - e) einer nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält oder
 - g) entgegen § 23 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 23 Abs. 2 FStrG, § 61 Abs. 2 NStrG und § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i. V. m. §§ 64 ff des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes durch die Stadt Hildesheim bleibt unberührt.

§ 26 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 18 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Hildesheim vom 16.12.2019 außer Kraft.

Hildesheim, 12.02.2024

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Anlagen I, II und III

Anlage I Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind nach § 3 Abs. 1 der Satzung:

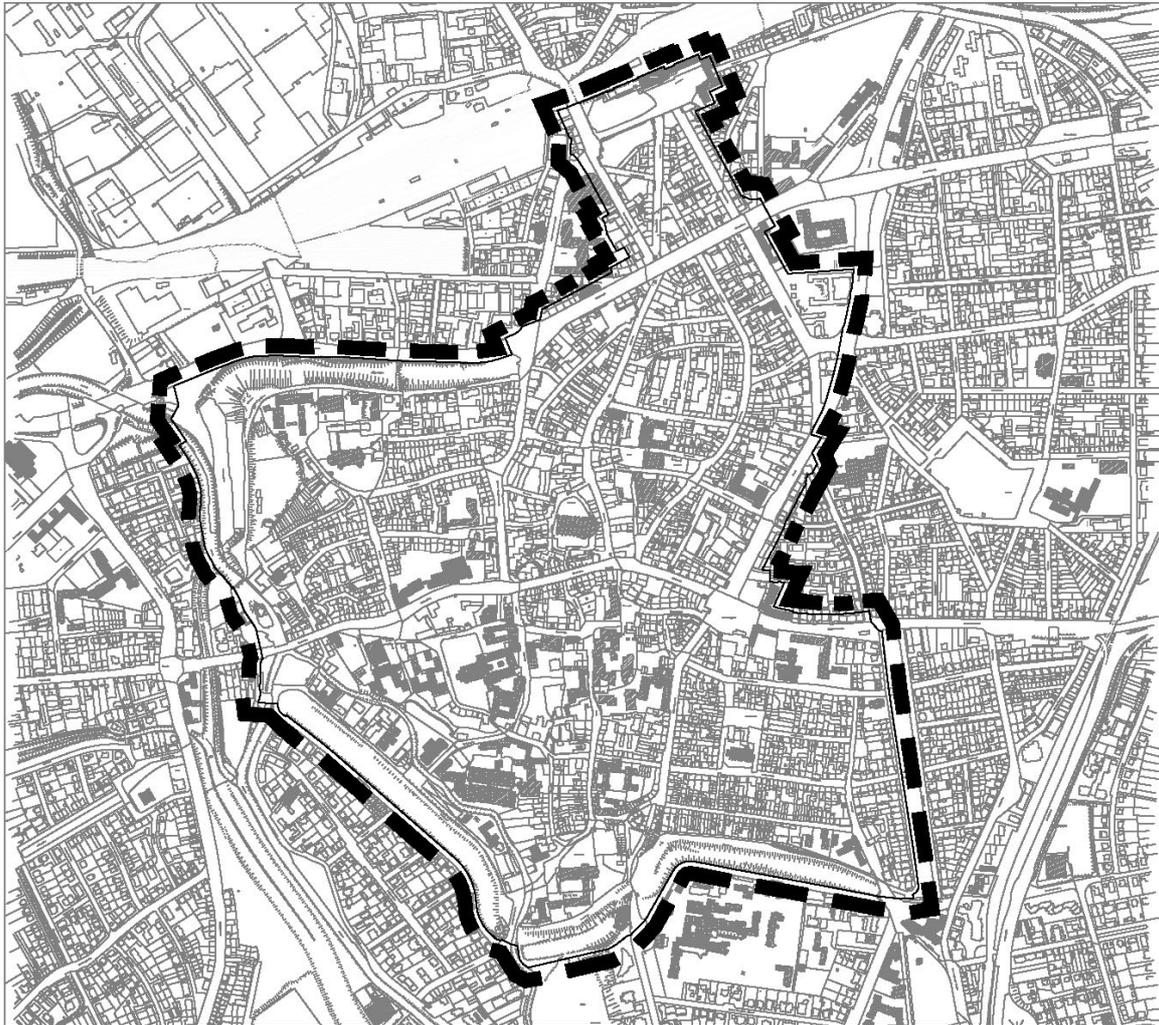
1. Warenauslagen ohne Straßenverkauf an der Stätte der Leistung (§ 7)
2. Nicht ortsfeste Werbeanlagen (§ 8) sowie das Anbringen von Transparenten
3. Ortsfeste Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, die an der Stätte und nicht an der Leistung aufgestellt oder angebracht sind (§ 9)
4. Außenbestuhlungen, Windschutz, Einfriedungen (§ 10)
5. Das Abringen von Mobilien Überdachungen (Sonnenschirme), die in den öffentlichen Straßenraum ragen (§ 11)
6. Stände für Informationen, Fundraising, Verkauf (§ 12)
7. Die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Flächen (§ 13)
8. Das Errichten von baulichen Anlagen wie Kragdächer (§14), Balkone, Erker, Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Masten, Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Fläche aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen, Mülltonnenschächte und -aufzüge
9. Sharing-Angebote (§ 15)
10. Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe-u. Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- u. Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten u. Hotels
11. Informationswagen, Ausstellungstische und Werbewagen für wirtschaftliche Zwecke
12. Das Aufstellen von Bauzäunen, Baugeräten, Baumaschinen, Gerüsten, Arbeits- und Mannschaftswagen, WC-Kabinen sowie das Einrichten von Baustofflagerungen, baustellendingten Überfahrten und das Verlegen von Baustromkabeln
13. Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen
14. Das Anbringen oder Aufstellen von Automaten, Personenwaagen, Schaustellereinrichtungen, Vitrinen, Schaukästen und Kaugummiautomaten
15. Das Aufstellen von Tribünen, Laufstegen, Zelten u.ä.
16. Der Betrieb von Lautsprechern zur Wirtschaftswerbung, die sich auf die Straße auswirken
17. Weihnachtsbaumhandel

Anlage II **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Erlaubnisfrei sind nach § 4 Abs. 1 der Satzung folgende Nutzungen:

1. Die vorübergehenden, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit dauernden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn für Zwecke ihres Grundstücks, wie z. B. Zwischenlagerung von Waren und Materialien aller Art, soweit nicht straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Werbeträger (z. B. Plakatträger), wenn sie höchstens 3 cm in den Fußweg hineinragen und der/die Eigentümer/in der Befestigungsfläche dem zugestimmt hat.
3. Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,80 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe von bis zu 3,00 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m Gehwegbreite verbleiben.
4. Warenauslagen, die längstens während der Geschäftsöffnungszeiten direkt vor der Gebäudefassade an der Stätte der Leistung aufgestellt, nicht höher als 1,50 m und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie
 - a) außerhalb der Fußgängerzone nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen
und eine Fußwegbreite von mind. 2,00 m frei bleibt;
 - b) innerhalb der Fußgängerzone nicht mehr als 1,00 m in die Fußgängerzone hineinragen und nicht mehr als 1,00 qm in Anspruch nehmen.
Wird die erlaubnisfreie Fläche überschritten, so ist für die Erlaubnis und die Gebührenberechnung die gesamte Fläche zugrunde zu legen.
5. Baugenehmigungspflichtige Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in den Gehweg hineinragen.
6. Dekorationen aus Anlass von Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen.

**Anlage III
Innenstadt**



Übersichtsplan

ohne Maßstab

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an
Straßen in der Stadt Hildesheim
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. den §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019) und des § 21 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 12.02.2024 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich/Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen nach § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hildesheim werden aufgrund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Gebühren werden unabhängig davon genommen, ob eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist oder nicht.
- (2) Eine pauschale Abgeltung der Gebühren kann durch Vertrag geregelt werden.
- (3) Die Erhebungen von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb dieses Rahmens bemessen.
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und die Beeinträchtigung des Gemeingebrauches,
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner an der Sondernutzung.Dabei sind Dichte und Intensität des Straßenverkehrs zu berücksichtigen.
- (2) Soweit die Gebühr nach laufenden Metern oder Quadratmetern bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Die nach dem Gebührentarif zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Zeitraum berechnet.

Sie ist auf volle EURO-Beträge abzurunden.

Die Mindestgebühr beträgt 5,-- EURO. Die Gebühr ist abweichend von den maßgebenden Gebührentarifen zu bemessen, soweit die entsprechende Anwendung des Abs. 1 dies gebietet.

- (3) Kann ein Einstellplatz durch die Sondernutzung nicht mehr zum Parken benutzt werden, so ist die Gebühr für die gesamte Fläche des Einstellplatzes zu berechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind Personen, die
- a) den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellen,
 - b) als Erlaubnisnehmer/in benannt werden,
 - c) die Sondernutzung in Anspruch nehmen,
 - d) die Veranstaltung organisieren und verantworten (Veranstalter), für die temporäre Sichtwerbung angebracht wurde
 - e) die temporäre Sichtwerbung angebracht haben
 - f) Eigentümer/in von Gebäuden sind, an denen bauliche Anlagen angebracht wurden, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.
 - g) Eigentümer/in der Anlage sind, die die Sondernutzung verursacht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und bei einer Sondernutzung ohne Erlaubnis mit der Inanspruchnahme einer Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig
- a) für Sondernutzungen bis zu einem Jahr: Bei Erteilung der Erlaubnis, im Falle einer unerlaubten Sondernutzung: Mit ihrem Beginn;
 - b) für Sondernutzungen über ein Jahr hinaus: Erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das erste Nutzungsjahr, für die nachfolgenden Nutzungsjahre zum gleichen Kalendertag der ersten Fälligkeit des jeweiligen Jahres.
- (3) Beträgt die Sondernutzungsgebühr für die Zeiteinheit laut Gebührentarif höchstens 5,-- EURO, so kann die Sondernutzungsgebühr auch in einer Summe gefordert werden, höchstens jedoch für ein Jahr.

§ 5

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden,
 - a) wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,
 - b) für Informationsstände ohne wirtschaftlichen Hintergrund,
 - c) in Fällen unbilliger Härte,
 - d) bei Straßenfesten mit ausschließlich ehrenamtlich Helfenden und ohne Gewinnerzielungsabsicht,
 - e) für Fahrradstände ohne Werbung,
 - f) wenn die beantragte Sondernutzung ausschließlich von ehrenamtlich Tätigen durchgeführt wird und nachgewiesen wird, dass der Gewinn gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu Gute kommt,
 - g) bei Lotterien mit anerkannt sozialen oder gemeinnützigen Zwecken,
 - h) für Informationsstände und Großwerbetafeln von Parteien im Wahlkampf. Die Freistellung für Informationsstände gilt unabhängig von der Besetzung und wird als Dauernutzung auf 22 Tage vor dem Wahltag, die Freistellung für Großwerbetafeln wird auf 6 Wochen vor dem Wahltag begrenzt.

- (2) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder wird die Sondernutzungserlaubnis von der Stadt Hildesheim aus Gründen ganz oder teilweise aufgehoben, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind oder wenn eine Sondernutzung, bei der eine Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung gefordert wurde, endet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Hildesheim vom 16.12.2019 außer Kraft.

Hildesheim, 12.02.2024

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Gebührentarif

(Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hildesheim)

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
1.	Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- u. Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- u. Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten u. Hotels	Zufahrt	Jahr	150,-
2.	Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt oder angebracht sind (z. B. Werbeanstecker)	Werbefläche / qm	Jahr	40,-
3.	Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, sofern sie <u>nicht</u> an der Stätte der Leistung aufgestellt oder angebracht sind	Werbefläche / qm	Jahr	70,-
4.	Warenauslagen ohne Straßenverkauf an der Stätte der Leistung, § 3 Abs.1 Ziff.4 greift nicht	Bis 3 qm / je qm Über 3 qm / je weiterer qm	Monat Monat	7,- bis 10,- 15,-
5.	Informationswagen, Ausstellungstische, Werbewagen für wirtschaftliche Zwecke			
	- bis 20 qm, sofern an der Stätte der Leistung	qm	Tag	3,- bis 5,-
	- bis 20 qm, sofern <u>nicht</u> an der Stätte der Leistung	qm	Tag	5,- bis 8,-
	- je weitere angefangene 50 qm	50 qm	Tag	20,- bis 25,-
5.1	Fundraising auch von Nonprofit-Organisationen, wenn mit bezahlten oder angestellten Mitarbeitern interner Marketing-/Kampagneabt. oder externer Werbefirmen	3 Pers. + Pavillon von max.3m x 3m	Max. 3 Tage/ Quartal, Pauschale	500,-
6.	Werbeklappstände, Prospekt-träger u. ä. Werbeträger	Werbefläche / qm	Monat	40,-

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
7.	Transparente	Werbefläche / qm	Monat	10,-
8.	Masten	Stück	Monat	10,-
9.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken, zur Wirtschaftswerbung	Lautsprecher- anlage	Tag	150,-
10.	Werbegänge, z. B. Verteilen von Werbeschriften, Mitgliederwerbung	Person	Tag	50,-
11.	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden,			
11.1	- in der Fußgängerzone	qm	Monat	7,50 bis 9,-
11.2	- auf sonstigen Flächen	qm	Monat	4,- bis 7,50
12.	Verkaufswagen beim Verkauf im Umherziehen (ambulanter Verkauf)	Je Verkaufswagen	Monat Woche	60,- 20,-
13.	Sonstige Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	Je Verkaufs- wagen oder Stand	Tag	25,- bis 150,-
13.1	Verkaufsstand für saisonales Obst und Gemüse von Selbsterzeugern	Je Verkaufsstand	Monat Tag	550,- 30,-
14.	Weihnachtsbaumhandel	qm	Tag	0,30 bis 0,60
15.	Schaustellereinrichtungen	qm	Woche	2,-
16.	Vitrinen, Schaukästen	qm	Monat	75,-
17.	Automaten, Personenwaagen, Kaugummiautomaten; - Spritzen- u. Kondomautomaten im Rahmen der Aids-Prävention sind gebührenfrei gem. § 5 Abs. 1a) Sonugeb.satzg) -	qm	Jahr	150,-

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
18.	Markisen, Kragdächer, Balkone u. Erker, soweit der Bauantrag nach dem 01.05.1985 gestellt wurde	qm	Jahr	50,-
19.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen	qm	Jahr	10,-
20.	Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte u. – aufzüge	qm	Jahr	15,-
21.	Bauzäune, Baustofflagerungen, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Gehwegaufnahme, baustellenbedingte Überfahrten			
21.1	- auf Geh- u. Radwegen, nicht auf Fußgängerstraßen	qm	Erster Monat Jede weitere Woche	3,- 2,-
21.2	- auf Fahrbahnen, Parkplätzen, Plätzen u. Fußgängerstraßen	qm	Erster Monat Jede weitere Woche	4,- 2,50
22.	Gerüste	lfd. m.	Woche	3,-
23.	Tunnelgerüste	lfd. m	Woche	1,50
24.	Aufstellung von Arbeits- u. Mannschaftswagen	qm	Woche	3,-
25.	Tribünen, Laufstege u. Zelte u. ä.	qm	Tag	1,00
26.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen - ohne Tarifstelle 24 -	qm	Tag	4,-
27.	Plakatierungen, die nicht genehmigungsfähig sind	Je Plakat	Woche	40,-
28.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	In Anlehnung an vergleichbare Tarifstellen	In Anlehnung an vergleichbare Tarifstellen	5,- bis 300,-

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
29.	Müllbehältnisse, Müllsäcke außerhalb des Abfuhrtages	Pro Behältnis/ Sack	Tag	2,- bis 5,-
30.	WC-Kabine	Stück	Woche	15,-
31.	Baustromkabel	lfd. m	Woche	1,-
32.	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken			
32.1	Verleihsysteme von Leihfahrrädern und Ähnliches	Stück	Jahr	10,-
32.2	Verleihsysteme in Mobilstationen (z.B. E-Scooter)	Stück	Jahr	50,-
32.3	Mobilstationen insbesondere für Leihfahrräder und E-Scooter	qm	Monat	3,-
32.4	Carsharing	Fahrzeug	Monat	10,-

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim:



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HM 43 und der örtlichen Bauvorschrift HM 43 „Hohnsenhöfe“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409a, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HM 43 und die örtliche Bauvorschrift HM 43 „Hohnsenhöfe“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 14. Februar 2024


Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim:



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans EN 183 und der örtlichen Bauvorschrift EN 183 „An der großen Barnte“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 12.02.2024 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Telefon-Nr. 05121/301-3038, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan EN 183 und die örtliche Bauvorschrift EN 183 „An der großen Barnte“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 14. Februar 2024


Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

**Sitzung des Ausschusses für
Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang**

Am Dienstag, den 27.02.2024, um 16.00 Uhr,
findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses
für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 14.09.2023 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung der aktuellen Situation
5. Vorstellung Asyl e.V.
6. Flüchtlingssozialarbeit „Haushalt 2024“ -Diskussion zur Antragsstellung-
7. Regionale Integrationshelfer*innen -Darstellung ihrer Arbeit-
8. Vorstellung „Netzwerk für kooperative Migrationsarbeit Hildesheim“
9. Online-Petition Turnhallennutzung KGS Gronau (Tischvorlage)
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, den 15.02.2024

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Mittwoch, den 28.02.2024,
um 16.00 Uhr, findet im
Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 16.11.2023
3. Einwohnerfragestunde
4. Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
5. Landesjugendamt - Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN)
6. Stand der organisatorischen Umstrukturierung der Landkreisverwaltung bezogen auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.02.2024
- Antrag 523/XIX
7. Vorstellung der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Hildesheim
8. Vorstellung KEA ("Kinder entwickeln alltagsintegriert Sprache") - Kooperation zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Universität Hildesheim
9. Bericht der Sozialraumkonferenz Alfeld
10. Wahl des Jugendparlaments 2024 bis 2026 - Organisation der Wahlen
11. Kita-Bedarfsplanung 2023 des Landkreises Hildesheim mit Stand vom 01.10.2023
- Vorlage 592/XIX
12. KiTa-Förderanträge;
(Grundsätzliche Zusage Förderung)
- Vorlage 584/XIX
13. KiTa-Förderanträge;
(Auszahlung von Zuwendungen)
- Vorlage 585/XIX
14. Abschluss von Vereinbarungen gem. §§ 8a und 72a SGB VIII mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen
- Vorlage 601/XIX

15. Kita-Vertrag im Haushaltsjahr 2024 -Erhöhung der Auszahlung von Pauschalen für Bauunterhaltung
- Vorlage 604/XIX
16. Jugendamt-Erziehungshilfe; Absprache zum geplanten Gesprächsformat "Herausforderungen in der Erziehungshilfe"
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Hildesheim, den 20.02.2024

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann

**Sitzung des Ausschusses für
Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste (A1)
am Montag, den 26.02.2024 um 16.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste vom 01.11.2023 und 27.11.2023
3. Einwohnerfragestunde
4. Arbeitskreise
 - 4.1. Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung
 - 4.2. Arbeitskreis Digitalisierung
5. Volkshochschule des Landkreises Hildesheim
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 17.01.2024
 - Antrag 498/XIX
6. Einführung und Umsetzung des Prozessmanagements beim Landkreis Hildesheim
 - Vorlage 588/XIX
7. Delegation von personalrechtlichen Befugnissen; Entscheidung über Dienstunfälle
 - Vorlage 590/XIX
- 7.1. Delegation personalrechtlicher Befugnisse; Entscheidung über Dienstunfälle
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2024
 - Antrag 516/XIX
8. Voraussichtlicher Jahresabschluss 2023; Informationsbedarf zum Haushalt 2024
 - Antrag der Fraktion Die Unabhängigen und der FDP-Fraktion vom 12.02.2024
 - Antrag 519/XIX
9. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023
 - Vorlage 597/XIX
10. Kita-Vertrag im Haushaltsjahr 2024 -Erhöhung der Auszahlung von Pauschalen für Bauunterhaltung
 - Vorlage 604/XIX

11. Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim (LK) und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine
- Vorlage 595/XIX
12. Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Kreisverwaltung
- Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2024
- Antrag 500/XIX
13. Live-Streaming und dauerhaft abrufbare Video-Veröffentlichung aller Kreistags-Sitzungen (öffentlicher Teil)
Antrag der AfD-Fraktion vom 11.02.2024
- Antrag 512/XIX
14. Verbesserung der Maßnahmen für den Hochwasserschutz
Antrag der Fraktion Die Unabhängigen und der FDP-Fraktion vom 12.02.2024
- Antrag 514/XIX
15. Planung und Umsetzung der notwendigen Bauprojekte für die Berufsbildenden Schulen
Antrag der FDP-Fraktion und der Fraktion die Unabhängigen vom 05.02.2024
- Antrag 509/XIX
16. Mitteilungen der Verwaltungen
17. Anfragen

Hildesheim, den 20.02.2024

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Rosemann

Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Antragsteller: Windenergie Koppelberg GmbH & Co. KG, Oberstr. 8, 31162 Bad Salzdetfurth
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer dritten Windenergieanlage (WEA) im Windpark Koppelberg
Standort: Windpark Koppelberg, Außenbereich der Stadt Bad Salzdetfurth, OT Heinde
Aktenzeichen: (208) 32 30 30 – 3. WEA Kop.

Gemäß § 21a Abs. 1 der neunten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in den jeweiligen derzeit geltenden Fassungen, wird die Entscheidung über den Antrag der Windenergie Koppelberg GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb einer dritten Windenergieanlage im Außenbereich der Stadt Bad Salzdetfurth, Gemarkung Heinde, öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 21.12.2023, erteilt im vereinfachten Verfahren gem. § 4 i. V. m. § 19 BImSchG, kann mitsamt seiner Begründung in der Zeit vom

22.02.2024 – 06.03.2024 (einschließlich)

bei folgender Stelle eingesehen werden:

Landkreis Hildesheim

208 – Umweltamt

Raum 412a

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Montag 8:30 bis 15:00 Uhr

Dienstag 8:30 bis 12:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8:30 bis 16:30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18:00 Uhr

Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr

Voranmeldung telefonisch unter: 05121 309-4241

Voranmeldung per E-Mail unter: Immissionsschutz@landkreishildesheim.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (06.03.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird aufgrund Ihres Antrages vom 01.03.2023, zuletzt ergänzt per E-Mail vom 11.12.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer dritten WEA vom Typ Vestas V136 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlage:

WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
					Ost	Nord	Ost	Nord
03	Bad Salzdetfurth	Heinde	3	7/11	572339	5774259	10°03'23,152"	52°6'50,882"

Die Antragsunterlagen, eingereicht am 01.03.2023, sowie die geänderten und / oder ergänzend nachgereichten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. - IV.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II., die Hinweise des Abschnittes III. und die Begründung des Abschnittes IV. gebunden. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einlegen.

Hildesheim, 21.02.2024

Landkreis Hildesheim

Der Landrat
Im Auftrag
Martong



Stadt Hildesheim

Förderrichtlinie im Rahmen des kommunalen Initiativförderprogramms
„Aktivierung des Wohnraumleerstandes zur Schaffung von
preiswertem Wohnraum“ in Hildesheim

Einzelrichtlinie vom 06. Dezember 2022

1. Ziel der Förderung

Das Kommunale Initiativförderprogramm Aktivierung Wohnraumleerstand wurde im März 2021 vom Rat beschlossen. Es soll dazu beitragen, die im Hildesheimer Wohnraumversorgungskonzept verankerten Ziele und Bedarfe nach angemessenem und preiswertem Wohnraum zu realisieren und konzentriert sich auf die Hildesheimer Innenstadt.

Ein primäres Ziel des kommunalen Initiativförderprogramms ist die Aktivierung von Wohnraum in der Hildesheimer Innenstadt, der seit längerer Zeit nicht zu Wohnzwecken genutzt wird. Das Initiativförderprogramm soll Anreize zur Wiedervermietung von leerstehenden und ggf. sanierungs- bzw. modernisierungsbedürftigen Wohnungen bieten und Eigentümer motivieren, diese Wohnungen wieder zu vermieten. Zudem wird das untergeordnete Ziel verfolgt, Wohnraum durch die Nutzungsänderung von leerstehenden Ladenflächen in Wohnungen zu schaffen. Somit soll ein größeres Wohnungsangebot, eine stärkere Nutzungsmischung, ein Abbau von Leerstand und eine Belebung der Innenstadt erreicht werden.

Ein weiteres primäres Ziel ist die Schaffung preisgünstiger Wohnungen und die Verbesserung der Wohnraumversorgung mit bezahlbarem Wohnraum. Dazu soll das Wohnungsangebot erhöht werden, welches sich besonders zur Versorgung einkommensschwächerer Bevölkerungsgruppen eignet. Durch festgelegte Mietobergrenzen bleiben die Mieten erschwinglich. Die Wohnungen werden an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein vermietet. Auf Wunsch der Eigentümer übernimmt die Stadt Hildesheim die Vermietung ihrer Wohnung und garantiert die Mietzahlungen. Dies geschieht, in dem sie die preisgünstige Wohnung selbst anmietet und an geeignete Nutzer untervermietet.

2. Definition von Leerstand

Vor Förderbeginn muss ein Leerstand von mindestens sechs Monaten bestanden haben. Dieser Zeitraum kann frühestens an dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie beginnen. Ein Leerstand liegt vor, wenn die Wohnung nicht bewohnt und nicht vermietet ist - also tatsächlich keine Wohnnutzung und kein Mietvertrag besteht. Als Wohnung gilt umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Eigentümer dazu bestimmt ist.

3. Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich ist abgegrenzt durch den Bahnhofsvorplatz, Bahnhofsallee, Zingel, Schuhstraße, Kardinal-Bertram-Straße und Marie-Wagenknecht-Straße (ehemals Bischof-Janssen-Straße) in der Hildesheimer Innenstadt und in der Anlage zu dieser Richtlinie dargestellt. Mittels Einzelfallprüfung können ausnahmsweise auch Objekte außerhalb des Geltungsbereiches aufgenommen werden. Die Einzelfallprüfung obliegt der Stadt.
- (2) Die Förderung einer Nutzungsänderung von gewerblich genutzten Räumen in eine Wohnung ist in Erdgeschosszonen der Fußgängerzonen ausgeschlossen. Die Fußgängerzonen umfassen die Almsstraße, Bernwardstraße, Hoher Weg, Scheelenstraße, Kurzer Hagen, Rathausstraße oder Judenstraße.

4. Modularer Aufbau des kommunalen Initiativförderprogramms und Einsatz einer Modernisierungsberatung

- (1) Das Initiativförderprogramm ist modular aufgebaut und besteht aus den folgenden 3 Bausteinen:
 - Wiedervermietungsprämie
 - Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung
 - Zuschuss für Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung
- (2) Die Wiedervermietungsprämie oder der Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung kann ebenfalls zusammen mit einem Zuschuss für den Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung beantragt werden. Die Kombination von Wiedervermietungsprämie und dem Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Hildesheim setzt innerhalb der Laufzeit des Initiativförderprogramms eine Modernisierungsberatung ein. Diese fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen den Antragsberechtigten und der Stadt Hildesheim. Antragsberechtigte, die sanieren bzw. einen Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung beantragen möchten, müssen eine kostenfreie Modernisierungsberatung in Anspruch nehmen, die eine ganzheitliche Beratung zur Modernisierung der leerstehenden Immobilie bzw. Wohnung beinhaltet. Dabei ermittelt die Modernisierungsberatung bautechnische Erfordernisse, klärt bei Bedarf über weitere Fördermöglichkeiten auf und unterstützt die Eigentümer bei der Antragstellung.

5. Modul-Bausteine der Förderung

5.1 Wiedervermietungsprämie

5.1.1 Förderzweck - was wird gefördert?

- (1) Die Stadt gewährt eine Wiedervermietungsprämie bei erfolgreicher Wiedervermietung nach langem Leerstand gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie. Sie dient dazu, den leerstehenden Wohnraum wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen.

5.1.2 Fördervoraussetzungen – was ist zu beachten?

- (1) Die Wohnung wird wieder vermietet, nachdem diese gemäß Ziffer 2 lange leer stand und sich in einem gut vermietbaren Zustand befindet. Dieser Zeitraum kann frühestens mit Inkrafttreten der Richtlinie beginnen.
- (2) Die Wiedervermietung erfolgt durch ein unbefristetes Mietverhältnis.

5.1.3 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Prämie umfasst eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro je wiedervermieteter Wohnung für die Eigentümer.

5.2 Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung

5.2.1 Förderzweck – was wird gefördert?

- (1) Die Stadt gewährt finanzielle Zuschüsse zur Stärkung innerstädtischen Wohnraums und Verbesserung des Wohnraumangebotes. Die Stadt fördert Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen derzeit nicht bewohnter Wohnungen sowie die Nutzungsänderung zur Schaffung von vermietbarem Wohnraum in Wohn- und/oder Geschäftshäusern im Geltungsbereich des Initiativförderprogramms.
- (2) Folgende Maßnahmen sind im Rahmen des Initiativförderprogramms vorrangig förderfähig:

- Grundrissveränderungen, die den Wohnwert wesentlich steigern
 - Abbau von Barrieren
 - Austausch der Heizungsanlage und Heizkörper
 - Herstellung attraktiver Freisitze (Balkone- und (Dach-)Terrassen)
 - Austausch von Fenster und Türen
 - Erneuerung der Bodenbeläge und Decken
 - Umnutzung nicht mehr marktgängiger gewerblich genutzter Räume, sofern eine neue Wohneinheit entsteht
 - Fassadenanstrich/-gestaltung, sofern daraus eine gestalterische Aufwertung resultiert
 - Herstellung von Gründächern und Grünfassaden
 - Dämmung der obersten Geschossdecke
 - Dämmung der Kellerdecke
- (3) Weitere, zuvor nicht gelistete Maßnahmen können als förderfähig anerkannt werden. Gefördert werden bauliche und planerische Maßnahmen, die dem Förderziel dienen und somit einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einer der primären Zielsetzungen leisten. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit obliegt der Modernisierungsberatung in Abstimmung mit der Stadt Hildesheim.

5.2.2 Fördervoraussetzungen – was ist zu beachten?

- (1) Den Zuschuss erhalten Eigentümer, die eine Wohnung wieder vermieten, die gemäß Ziffer 2 leer stand, und durch bauliche Maßnahmen wieder in einen gut vermietbaren Zustand gebracht worden ist. Den Zuschuss erhalten auch Eigentümer, die die Nutzungsänderung einer Gewerbeinheit anstreben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Ziffer 2 leer stand und durch bauliche Maßnahmen zu einer abgeschlossenen und vollwertigen Wohnung umgebaut wird.
- (2) Die Eigentümer verpflichten sich, die Wohnung mindestens für fünfzehn Jahre (gemäß § 577a Absatz 2 BGB) zu Wohnzwecken zu vermieten und die Wohnung entsprechend baulich zu unterhalten.
- (3) Die mit dem Zuschuss gedeckten Kosten dürfen nicht auf die Mieter umgelegt werden.

5.2.3 Art und Höhe der Förderung

- (1) Der Fördersatz beträgt maximal 25 Prozent der nachweisbaren, förderfähigen Kosten (inklusive Umsatzsteuer).
- (2) Planungs- und Nebenkosten, vornehmlich durch Kosten eines Baubegleiters, Architekten, Vermessungsingenieurs, Energieberaters oder Notars sowie durch Beiträge der Berufsgenossenschaft oder Gebühren für die Erteilung von Baugenehmigungen, Finanzierungsbestätigungen und Grundbucheintragungen werden mit 25 Prozent, bis max. 500 Euro, je Antragberechtigtem und Jahr (bezogen auf die Gesamtkosten der vorgesehenen förderfähigen Maßnahmen) bezuschusst. Voraussetzung für eine Förderung von Planungs- und Nebenkosten ist die Antragstellung für eine entsprechende Maßnahmenumsetzung.
- (3) Der Höchstzuschussbetrag liegt bei 30.000 Euro je Wohnung und Jahr und ist auf max. 500 Euro pro m² gedeckelt.
- (4) Der Mindestzuschussbetrag liegt bei 500 Euro je Wohnung und Jahr.

5.3 Zuschuss für Ankauf von Mietpreis- und Belegungsbindung / Anmietung

5.3.1 Förderzweck – was wird gefördert?

- (1) Die Stadt gewährt Eigentümern einen finanziellen Zuschuss zur Sicherung preisgünstigen Wohnraums im Geltungsbereich nach Ziffer 3. Die Stadt Hildesheim gewährt diesen Zuschuss für das Eingehen von Mietpreis- und Belegungsbindungen zugunsten von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können.
- (2) Der Zuschuss dient dazu, wirtschaftliche Nachteile der Eigentümer zu kompensieren, die durch die Begrenzung des Mietpreises unterhalb der ortsüblichen Nettokaltmiete entstehen.
- (3) Eine erweiterte Fördermöglichkeit besteht für Eigentümer in der Kombination von Fördermitteln des Landes Niedersachsen mit den städtischen Mitteln dieser Förderrichtlinie. Dies bedeutet, dass Eigentümer zusätzlich zu der Förderung einer Mietpreis- und Belegungsbindung über die niedersächsische Förderbank ebenfalls aus städtischen Mitteln Geld erhalten kann, um der Stadt Hildesheim ein Benennungsrecht bei der Belegung ihrer geförderten Wohnung einzuräumen.

5.3.2 Fördervoraussetzungen – was ist zu beachten?

- (1) Es kommen nur bisher ungebundene bzw. nicht mehr einer Sozialbindung unterliegende Wohnungen in Betracht.
- (2) Die Eigentümer verpflichten sich für die Dauer von fünf oder zehn Jahren, die durch diesen Zuschuss gebundene Wohnung nur an solche Personen zu vermieten, die einen Wohnberechtigungsschein im Sinne des § 8 Niedersächsischem Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetz (NWofG) vom 29. Oktober 2009 vorlegen, aus dem sich ergibt, dass der Haushalt die Einkommensgrenzen nicht überschreitet und die Wohnungsgröße angemessen ist. Die Einkommensgrenzen und angemessenen Wohnungsgrößen sind dem NWofG zu entnehmen. Zwischen den beiden obigen Bindungsdauern kann der Eigentümer frei wählen.
- (3) Die Eigentümer verpflichten sich, den Wohnraum für die Bindungsdauer zu einem Mietpreis von maximal 5,80 Euro/m² an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein zu vermieten. Dieser Nettokaltmiete liegt der Hildesheimer Mietspiegel zugrunde. Eine Überprüfung der Maximalmiethöhe erfolgt nach drei, fünf und acht Jahren. Erhöht sich die ortsübliche Vergleichsmiete nach Mietspiegel um mehr als fünf Prozent, wird die Nettokaltmiete entsprechend angepasst.
- (4) Die Auswahl der Mieter innerhalb des Kreises der Wohnberechtigten erfolgt nach dem einfachen Belegungsrecht und obliegt den Eigentümern der Wohnung.
- (5) Nach Ziffer 5.3.1 Absatz 3 dieser Richtlinie kann sich die Stadt Benennungsrechte für Wohnungen einkaufen. Das bedeutet, dass die Stadt dem Eigentümer bis zu drei wohnberechtigte Wohnungsuchende aus ihrer Bewerberliste vorschlägt, von denen der Eigentümer eine Mietpartei auswählt. Kann die Stadt Hildesheim innerhalb von vierzehn Tagen keinen berechtigten Mieter vorschlagen, ist eine eigenverantwortliche Vermietung seitens des Verfügungsberechtigten an einen wohnberechtigten Haushalt möglich.

- (6) Alternativ besteht auf Wunsch der Eigentümer die Möglichkeit, dass die Stadt Hildesheim den preisgünstigen Wohnraum anmietet, um dort bedürftige Wohnungssuchende unterzubringen. Die Stadt Hildesheim schließt hierzu mit den Eigentümern einen regulären Mietvertrag ab.

5.3.3 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Mietpreisbindung wird für die vereinbarte Bindungsdauer mit 1,20 Euro/m² im Monat bezuschusst. Bei Kleinraumwohnungen (< 40 m²) liegt der Zuschuss bei 2 €/m².
- (2) Bei einer Laufzeit von zehn Jahren wird ein zusätzlicher Zuschuss von 20 Euro/m² pro Jahr gewährt.
- (3) Es wird auf volle Quadratmeterzahlen aufgerundet.
- (4) Die Förderung wird von der Stadt Hildesheim am Ende eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (5) Beim Abschluss der kombinierten Förderung nach Ziffer 5.3.1 Absatz 3 gelten die Förderbedingungen der niedersächsischen Förderbank nach den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Niedersachsen – Erwerb von Miet- und Belegungsbindungen im Mietwohnungsbestand.

6. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt bei der Wiedervermietungsprämie und dem Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung sind alle Eigentümer von Wohnungen und Gebäuden, die sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 3 dieser Richtlinie befinden.
- (2) Antragsberechtigt für den Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung aus dem Initiativförderprogramm sind Eigentümer mit einem Immobilien- bzw. Wohnungsbestand in Hildesheim von weniger als 100 Wohnungen im Hildesheimer Stadtgebiet, deren Wohnung und Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 3 dieser Richtlinie liegen. Angesprochen werden sollen Einzel- und Kleineigentümer, zum Beispiel Wohnungseigentümergeinschaften, Privatpersonen, Erbbauberechtigte und auch kleine Unternehmen bei der Zuschussgewährung berücksichtigt.
- (3) Nicht antragsberechtigt sind die Stadt und der Landkreis Hildesheim, das Land, der Bund und Organisationen ohne Erwerbszweck.

7. Antragstellung

Eine Antragstellung ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Initiativförderprogramms möglich.

7.1 Wiedervermietungsprämie

- (1) Der Antrag auf eine Wiedervermietungsprämie ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Mietvertrages zu stellen. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht ein nach Ziffer 5.1.2 Absatz 2 geschlossenes Mietverhältnis.
- (2) Mit der Gewährung der Wiedervermietungsprämie wird keine in der Zukunft liegende Maßnahme gefördert, sondern eine finanzielle Zuwendung für eine bereits erbrachte Leistung – die Wiedervermietung nach längerem Leerstand – gewährt. Der Abschluss des Mietvertrages stellt somit im Sinne dieser Richtlinie keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Ziffer 1.3 VV zu § 44 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung LHO dar.

7.2 Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung

- (1) Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- (2) Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen für die geplanten Bauleistungen, die auf die Erreichung des Förderzwecks gerichtet sind oder hiermit in Verbindung stehen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungs- und Beratungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen vor Antragstellung sind unschädlich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Stadt Hildesheim in Abstimmung mit der Modernisierungsberatung. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf Zuschussbewilligung.

7.3 Zuschuss für Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung

- (1) Der Antrag ist vor der Wiedervermietung der Wohnung einzureichen, für die eine Mietpreis- und Belegungsbindung eingeräumt werden soll.

Für die Antragstellung müssen die veröffentlichten Antragsformulare verwendet, vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden sowie die erforderlichen Unterlagen beigefügt sein. Die Antragsformulare sowie weitere Unterlagen und konkrete Ansprechpartner sind der städtischen Homepage zu entnehmen.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen bei:

Stadt Hildesheim
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung
Markt 3
31134 Hildesheim

8. Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Das Gebäude muss über zehn Jahre alt sein.
- (2) Nicht gefördert werden Sammelunterkünfte und Einzelzimmer in Wohngemeinschaften
- (3) Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in seiner jeweils gültigen Fassung werden eingehalten oder es wurde eine Ausnahme bescheinigt.

- (4) Planungen im Außenraum/ Fassade, die durch Zuschüsse aus dem Modul Sanierung und Nutzungsänderung gefördert werden, sind mit der Modernisierungsberatung abzustimmen
- (5) Die Ausführung erfolgt durch Fachfirmen. Im begründeten Einzelfall kann der Antragsteller eine Ausführung in Eigenleistungen beantragen. Den Antragstellern kommt dabei eine Nachweispflicht (z.B. durch Fotos, Rechnungen) zu. Die Entscheidung und Abstimmung auch zur Höhe obliegt der Modernisierungsberatung in Zusammenarbeit mit der Stadt Hildesheim. Die Ziffer 3 der ANBest-P findet für die Vergabe von Aufträgen keine Anwendung.
- (6) Geförderte Maßnahmen müssen instandgehalten werden.
- (7) Ausschlussgründe für die Förderung können insbesondere sein:
 - Der zu fördernde Wohnraum erfüllt nicht die Voraussetzungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
 - Einsatz nicht zugelassener und/ oder bedenklicher Materialien bei der Modernisierung oder Umbau
 - Planungs-, bau- oder denkmalschutzrechtliche Bedenken

9. Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels der Stadt Hildesheim. Die Bewilligung wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt und kann nur dann erfolgen, wenn der Antrag vollständig und bewilligungsreif ist.
- (2) Die Fördermittel können nur im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Den Antragstellern steht bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.
- (3) Der Antrag auf Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung wird durch die Modernisierungsberatung geprüft, bei Bedarf auch in Rücksprache mit der Stadt Hildesheim bzw. im Falle der Inanspruchnahme einer erweiterten Förderung (Miet- und Belegungsbindung) in enger Abstimmung mit der Stadt Hildesheim.
- (4) Bei positivem Prüfergebnis wird ein Förderbescheid erteilt, in dem Maßnahmen und eventuelle Auflagen genau beschrieben und die Höhe der Förderung festgesetzt sind. Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung ist ausgeschlossen. Zum Gegenstand des Förderbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die vorbezeichneten Unterlagen werden dem Förderbescheid beigelegt.
- (5) Die im Bescheid über den Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung dargelegten Maßnahmen sind in der Regel innerhalb von 12 Monaten umzusetzen.
- (6) Soweit es sich um investive Haushaltsmittel handelt, dürfen diese ausschließlich für investive Zwecke beantragt und verwendet werden.
- (7) Bei Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen muss die jeweils geltende Wertgrenze gem. § 47 Abs. 5 S. 1 KomHKVO überschritten sein (derzeit 1.000 € ohne Umsatzsteuer), um die Ausgabe als investive Maßnahme berücksichtigen zu können.

10. Auszahlung und Verwendungsnachweis

10.1 Wiedervermietungsprämie

- (1) Die Wiedervermietungsprämie wird nach Ablauf eines Jahres ab dem Mietbeginn an den Eigentümer ausgezahlt.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Hildesheim, worin der Eigentümer bestätigt, dass der Wohnraum vermietet ist. Damit beantragt der Eigentümer gleichzeitig die Auszahlung der Förderung.

10.2 Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung

- (1) Die bewilligte Förderung wird grundsätzlich auf Antrag der Eigentümer nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Hildesheim ausgezahlt. In Abstimmung mit der eingesetzten Modernisierungsberatung kann die Auszahlung ganz oder teilweise auch auf der Grundlage eines Zwischenverwendungsnachweises erfolgen.
- (2) Der Eigentümer legt der Stadt Hildesheim einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel vor. Ziffer 6 der ANBest-P gilt hierzu entsprechend. Die Stadt Hildesheim prüft den vorgelegten Verwendungsnachweis. Ziffer 7 der ANBest-P gilt hierzu entsprechend.

10.3 Zuschuss für Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung

- (1) Die Förderung wird von der Stadt Hildesheim am Ende eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (2) Der Eigentümer erbringt jährlich den Nachweis, dass der Wohnraum an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein vermietet ist (Verwendungsnachweis).

11. Überprüfung und Rückforderung

- (1) Die Stadt Hildesheim ist dazu berechtigt, die Einhaltung der Förder- und Bewilligungsvoraussetzungen dieser Richtlinie, insbesondere die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen und auch die Verpflichtung zur Vermietung, zu überprüfen.
- (2) Werden bei der Überprüfung nach Ziffer 1 von der Stadt Hildesheim Verstöße festgestellt, so ist diese dazu berechtigt, erteilte Bescheide ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen und entsprechend Ziffer 8 der ANBest-P bereits gewährte Zuwendungen und Zuschüsse zurückzufordern.

12. Kumulation von Förderprogrammen

- (1) Eine Kombination des Zuschusses für Sanierung und Nutzungsänderung mit anderen Förderprogrammen für die Modernisierung, den Ausbau oder die Sanierung von Wohnungen ist möglich, wenn diese es zulassen und maximal 50 Prozent der Gesamtkosten der vorgesehenen förderfähigen Maßnahmen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Einzubeziehen sind alle Arten von Förderungen öffentlicher Fördergeber im Sinne nicht zurückzuführender Geldleistungen. Im Antrag ist anzugeben, ob die Inanspruchnahme anderer öffentlicher

Inkrafttreten: 21.02.2024
Außerkrafttreten: 20.02.2027

Fördermittel vorgesehen ist. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

- (2) Eine Kombination des Zuschusses für den Ankauf von Mietpreis- und Belegungsbindungen mit dem niedersächsischen Landesprogramm zum Erwerb von Belegungs- und Mietpreisbindungen ist möglich.

13. Inkrafttreten / Laufzeit

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Laufzeit beträgt 36 Monate ab der Bekanntmachung.

Anlage: Geltungsbereich des Initiativförderprogramms „Aktivierung Wohnraumleerstand in Hildesheim“



Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Kreisstraße 408 in der OD Wettensen, Stadt Alfeld, Landkreis Hildesheim

Der Landkreis Hildesheim, Kreisstraßen, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den Ausbau der Kreisstraße 408 in der OD Wettensen, Stadt Alfeld, Landkreis Hildesheim, beantragt.

Für das beantragte Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der zur Zeit gültigen Fassung erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird gemäß § 4 Abs. 2. des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Amt für Hoch- und Tiefbau
und Gebäudemanagement

Hildesheim, 24.02.2024

Im Auftrag



Höppner